



Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt  
Bayerstr. 28a, 80335 München

---

per E-Mail

An die Träger der  
Kindertagesbetreuungseinrichtungen in  
München

**Gesundheitsschutz  
RGU-GS**

Bayerstr. 28a  
80335 München  
Telefon: 089 233-47940  
Telefax: 089 233-47804  
Zimmer: 1039  
Sachbearbeitung:  
Frau Dr. Gerstenberg  
E-Mail:  
ha-gs.rgu@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
28.08.2020

## **Regelbetrieb der Kindertagesbetreuung in Zeiten der Corona-Pandemie; Umsetzung des Gesundheitsministeriellen Schreibens vom 13.08.2020 in der Landeshauptstadt München**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Umgang mit dem Corona-Infektionsgeschehen beschäftigt uns alle in den verschiedensten Lebensbereichen weiterhin.

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen tritt mit Beginn des neuen Betreuungsjahres 2020/2021 ab dem 01.09.2020 der mit oben genanntem GMS übermittelte Rahmenhygieneplan Corona für die Kindertagesbetreuung in Kraft, ergänzt durch den Newsletter Nr. 354 des Sozialministeriums.

Hierin ist grundsätzlich vorgesehen, dass die zu treffenden Maßnahmen jeweils am lokalen bzw. regionalen Infektionsgeschehen auszurichten sind und von der örtlich zuständigen unterer Gesundheitsbehörde, in München dem Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU), veranlasst werden. Ein maßgeblicher Wert zur Beurteilung des Infektionsgeschehens ist die Sieben-Tages-Inzidenz. Diese sagt aus, wie viele Menschen pro 100.000 Einwohner sich in den letzten sieben Tagen neu angesteckt haben. Sie wird durch das RGU täglich neu für München berechnet.

Sofern die Zahl der Neuinfektionen auf einem niedrigen Niveau sind, kann der Regelbetrieb wieder aufgenommen werden. Der Kita-Betrieb soll so weit wie möglich in gewohnter Art und Weise laufen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Rahmenhygieneplans. Dieser liegt diesem Schreiben als Anlage bei und muss bitte von Ihnen als Träger überprüft und angepasst werden.

S-Bahn: S1 bis S8

Haltestelle Hauptbahnhof/Hackerbr.

U-Bahn: Linien U1/U2/U4/U5

Haltestelle Hauptbahnhof

Straßenbahn: Linien 18,19

Haltestelle Hermann-Lingg-Strasse

Bus: Linie 58

Haltestelle Holzkirchner Bahnhof

Internet:

<http://www.muenchen.de/rgu>



Ein erneuter Anstieg des Infektionsgeschehens oder andere Corona-bedingte Veränderungen der Rahmenbedingungen, wie z. B. neue wissenschaftliche Erkenntnisse, können dazu führen, dass erneut Einschränkungen erforderlich werden.

Bei steigenden Infektionszahlen kann ein erneutes Herunterfahren der Kindertagesbetreuung erforderlich werden. Der Maßnahmenplan hierfür wird analog der Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) in eine **grüne** Phase 1, eine **gelbe** Phase 2 und eine **rote** Phase 3 eingeteilt.

Die Maßnahmen werden örtlich begrenzt bleiben, d.h. die Landeshauptstadt München betreffen. Sie werden zudem zeitlich befristet sein. Lediglich im Falle bayernweiter Einschränkungen wird die Staatsregierung selbst über die Maßnahmen entscheiden.

Die Abwägungen und Entscheidungen für die Kindertageseinrichtungen in München werden in enger Absprache des RGU mit dem Referat für Bildung und Sport (RBS) getroffen. Dabei werden auch bestmöglich die Interessen und Rechte der Beschäftigten in den Kitas, der Kinder und ihrer Eltern berücksichtigt.

Bitte beachten Sie: Kommt es zu einem Verdachtsfall oder zu einer nachgewiesenen Erkrankung an Covid 19 in einer Kindertageseinrichtung, so ist das weitere Vorgehen unabhängig von der gerade geltenden Phase. Es wird seitens des RGU dann immer zu einer Ermittlung mit entweder vorübergehender oder vollständigen Schließung der Einrichtung und der entsprechenden Anweisung bezüglich Quarantäne und Testungen kommen. Der Krankheits- oder Verdachtsfall kann dabei Personal, betreute Kinder oder Dritte, die sich vorübergehend in der Einrichtung aufhielten, betreffen.

Im Folgenden möchten wir Ihnen das Drei-Phasen-Modell erläutern:

### **Grüne Phase 1: Regelbetrieb**

Der Kita-Betrieb läuft so weit wie möglich in gewohnter Art und Weise. Alle Kinder werden zu den gebuchten Zeiten betreut.

### **Gelbe Phase 2: Eingeschränkter Betrieb**

Die gelbe Phase tritt in der Regel ein, wenn die Inzidenzrate den Wert von 35/100.000 Einw. überschreitet. Es ist vorgesehen, dass weiterhin möglichst alle Kinder im Regelbetrieb gleichzeitig betreut werden können, aber unter bestimmten Auflagen.

- Um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten, müssen in der gelben Phase 2 wieder **festen Gruppen** gebildet werden. Diese sollen von **festen pädagogischen Kräften** betreut werden (möglichst kein Personalwechsel zwischen den Gruppen, dadurch bleiben Infektionsketten nachvollziehbar). Sollten Sprachfördermaßnahmen, therapeutische / pädagogische Förderangebote durch Beschäftigte stattfinden, sollen diese möglichst nicht zwischen den Gruppen wechseln.
- Die Raumsituation und Gegebenheiten vor Ort sind bei der Gruppenbildung zu berücksichtigen, vor allem auch die Größe der Räume ist entscheidend. Ein Konzept des offe-

nen Hauses ist nicht möglich (auch nicht eine Teilöffnung)

- Diese festen Gruppen können am Gruppenbegriff 12 Kinderkrippenkinder oder 25 Kindergarten- oder Hortkinder ausgerichtet werden.
- Geschwisterkinder, die die gleiche Einrichtung besuchen und einem Haushalt angehören, sollen möglichst in einer Gruppe betreut werden.
- Eine Zusammenfassung der Kinder im Frühdienst oder im Spätdienst kann im Ausnahmefall möglich sein, wenn sie mit dem jeweiligen Hygienekonzept vor Ort vereinbar ist – dies ist jedoch zu dokumentieren.
- Die Bildung fester Gruppen schließt nicht grundsätzlich aus, dass es von Zeit zu Zeit zu einer Neueinteilung kommen kann. Eine Neueinteilung kann aus pädagogischen Gründen (z.B. Zusammenfassung der Vorschulkinder) oder organisatorischen Gründen (Veränderung der Anzahl der betreuten Kinder) notwendig sein. Aus Gründen des Infektionsschutzes sollten nur gut begründete Neueinteilungen erfolgen. Insbesondere nach den Ferien ist eine Neuorganisation der festen Gruppen möglich.
- Es ist möglich, wenn für die Betreuung der festen Gruppen nicht ausreichend Raum und/oder Personal zur Verfügung steht, mit den Eltern Vereinbarungen zu einer Abweichung der gebuchten Betreuungszeit zu treffen. Im Ausnahmefall ist es denkbar, hier auch ein Schichtmodell im wöchentlichen/halbwöchentlichen/täglichen Wechsel anzubieten. Kinder mit einer Berechtigung zur Notbetreuung sollen davon nicht betroffen sein.
- Je nach Ausgestaltung und unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort (z.B. Personalausstattung, Räume, Anzahl der Kinder, Alter der Kinder) sind im Einzelfall pragmatische Lösungen zu finden, um die Interessen von Beschäftigten, Kindern und Eltern so weit wie möglich in Einklang zu bringen.
- Sehr wichtig ist, dass die AHA-Regeln auch vom Personal untereinander, z.B. in Pausen, zu berücksichtigen sind.
- Wir empfehlen Ihnen, dass Sie ein mögliches individuelles Konzept für die Regelungen im eingeschränkten Betrieb in Ihrer Einrichtung unter Einbeziehung des Elternbeirats erarbeiten.

### **Rote Phase 3: Eingeschränkte Notbetreuung**

Sollte sich das Infektionsgeschehen in München weiter verschlechtern und die Inzidenzrate auf größer 50/100.000 Einwohner\*innen ansteigen, gilt regelhaft die **rote** Phase 3. Sie als Träger werden in diesem Fall unverzüglich informiert und mit der Umstellung beauftragt.

Die Betreuung ist dann nicht mehr für alle Kinder möglich. Es gilt wieder kleine feste Gruppen von ca. **5-10 Kindern** und möglichst fest zugeordnetem Personal zu bilden. **Geschwisterkinder aus einem Haushalt zählen wie ein Kind**, da sie aus gleichem infektiologischen Umfeld kommen.

Jedes Kind, das eine Berechtigung für die Notbetreuung hat, soll auch aufgenommen werden. Hierzu zählen:

- Kinder von Eltern, die im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig sind: Bei zwei Elternteilen genügt es, wenn nur ein Elternteil im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist (siehe Anhang 1 – Berufeliste)
- Kinder, deren Betreuung durch das Stadtjugendamt zur Sicherstellung des Kindeswohls angeordnet wurde.
- Kinder von Alleinerziehenden, die erwerbstätig sind, studieren bzw. sich in Ausbildung befinden: Alleinerziehende können ihre Kinder zur Notbetreuung bringen, wenn sie aufgrund dienstlicher, betrieblicher Notwendigkeit oder aufgrund von Studium oder Ausbildung an einer Betreuung ihres Kindes gehindert sind. Auf eine Tätigkeit in einem Bereich der kritischen Infrastruktur kommt es dabei nicht an.
- Kinder mit Behinderung bzw. von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder: Kinder, die einen durch Bescheid festgestellten Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, dürfen die Kindertageseinrichtungen ebenfalls besuchen. Dies sind die Kinder, für die gem. Art. 21 Abs. 5 Nr. 4 BayKiBiG der Gewichtungsfaktor 4,5 gewährt wird.
- Kinder, die Anspruch auf Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII) haben, können auch die Kindertageseinrichtungen besuchen. Erforderlich ist ein entsprechender Nachweis der Inanspruchnahme von Erziehungshilfen, also ein Bescheid des Jugendamtes bzw. der Nachweis, dass ein Angebot im Rahmen der Erziehungsberatung in Anspruch genommen wird. Voraussetzung ist eine bestehende Hilfe zur Erziehung.
- Kinder mit einem höheren Bedarf an Förderung bedingt durch das Kont-Verfahren der Bezirkssozialarbeit

Für alle Kinder, die die Berechtigung zur Notbetreuung haben, sollen nach Möglichkeit gemäß dem Betreuungsbedarf (Grenze Öffnungszeiten) die Betreuung angeboten werden. Es ist möglich, wenn für die Betreuung der festen Gruppen nicht ausreichend Raum und/oder Personal zur Verfügung steht, mit den Eltern Vereinbarungen zu einer Abweichung der gebuchten Betreuungszeit zu treffen.

Voraussetzung für die Notbetreuung ist zudem, dass das Kind nicht durch eine andere im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person betreut werden kann. Wenn also beispielsweise die/der Partner\*in nicht erwerbstätig ist und zuhause die Kinderbetreuung übernehmen kann, kann das Kind nicht aufgenommen werden.

Insbesondere kann das Kind aufgenommen werden,

- wenn der Partner aufgrund eigener Erwerbstätigkeit (gegebenenfalls je nach Alter der Kinder auch im Home Office) die Kinderbetreuung nicht übernehmen kann
- wenn der Partner zwar zuhause ist, aber bspw. aufgrund einer schweren Erkrankung die Betreuung nicht übernehmen kann.

Auch volljährige Geschwister können die Betreuung übernehmen, wenn sie zur Verfügung stehen.

Die **Bring- und Holsituation** sollte so gestaltet werden, dass Kontakte möglichst reduziert werden (zwischen Beschäftigten und Eltern, aber auch Eltern untereinander) und die Hygiene- und Abstandsregelungen eingehalten werden können. Beim Bringen und Abholen der Kinder sollte darauf geachtet werden, dass die Beschäftigten der Kindertageseinrichtung sowie die bereits anwesenden und betreuten Kinder den empfohlenen körperlichen Mindestabstand von 1,5 m zu Eltern einhalten. Diese sollten sich so kurz wie möglich in der Einrichtung aufhalten.

Das **Betreten der Kita durch Externe** (z.B. Fachdienste, Lieferanten) sollte vom Träger auf seine Notwendigkeit hin überprüft und auf das Erforderliche reduziert bleiben. Externe, wie z.B. Lieferanten, müssen eine MNB tragen.

#### Vorgehen bei Änderung der Phasen:

##### 1. Anstieg der Sieben-Tages-Inzidenz

Bei Überschreitung des Werts von 35/100.000 Einwohner\*innen werden das RBS und die Träger informiert und innerhalb von drei Werktagen müssen die Regelungen für Phase 2 umgesetzt und angewandt werden. Diese Regeln gelten dann regelhaft für mindestens 14 Tage.

Steigt die Inzidenz weiter an und erreicht einen Wert von über 45/100.000 Einwohner\*innen, erfolgt eine Vorwarnung, um Ihnen eine gewisse Vorbereitungszeit für die Umsetzung der Notbetreuung zu lassen. Sobald der Wert 50/100.000 Einwohner\*innen überschritten wird, informiert das RGU das RBS und dieses konsekutiv die Träger, dass nun Phase 3 mit eingeschränkter Notbetreuung für mindestens 14 Tage gilt. Auch hier müssen die Maßnahmen innerhalb von drei Werktagen umgesetzt werden.

##### 2. Rückgang der Sieben-Tage-Inzidenz

Bei fallender Sieben-Tages-Inzidenz ist die Voraussetzung für die Rücknahme einer Phase 3 bzw. Phase 2, dass die Inzidenzrate stabil über mindestens 7 Tage unter dem jeweiligen Grenzwert liegt. Damit wird ein ausreichender Zeitraum für die Wirkung der Infektionsschutzmaßnahmen ermöglicht und gleichzeitig verhindert, dass auf Grund von Tagesschwankungen ein Hin- und Herwechseln zwischen Phasen erfolgt. Sobald diese Situation vorliegt, informiert das RGU das RBS und dieses konsekutiv die Träger. Das Zurücknehmen einer Phase sollte dann schnellstmöglich erfolgen.

Weiterhin möchten wir Sie über die wichtigsten Regeln im Umgang mit Kindern mit Krankheitssymptomen informieren, der ebenfalls abgestuft erfolgt:

- Kranke Kinder in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Hals- oder Ohrenschmerzen, Bauchschmerzen, starkem Husten, Erbrechen oder Durchfall haben auch im Regelbetrieb keinen Zugang zu Kindertageseinrichtungen.
- Kinder mit milden Krankheitssymptomen wie Schnupfen und/oder gelegentlichem Husten ohne Fieber und ohne Kontakt zu SARS-CoV-2 Infizierten dürfen in Stufe 1 und Stufe 2 die Kindertageseinrichtungen besuchen.
- In Stufe 3 ist ein Besuch der Kindertageseinrichtung von Kindern mit milden Krankheitssymptomen nur nach einem negativen Corona-Test möglich.

Sollte sich der Allgemeinzustand des Kindes im Tagesverlauf verschlechtern, z.B. zusätzlich Fieber auftreten, ist das Kind von den Eltern abzuholen; bis dahin ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten; eine Isolation in einem anderen Raum sollte, wenn möglich, erfolgen, zwingend notwendig ist sie jedoch nicht.

Eine Wiederezulassung zur Gemeinschaftseinrichtung ist bei gutem Allgemeinzustand und 48 Stunden nach Abklingen der Symptomatik regelhaft ohne Vorlage eines ärztlichen Attestes möglich.

Bitte appellieren Sie nachdrücklich an die Eltern, kranke Kinder in reduziertem Allgemeinzustand nicht in die Kindertageseinrichtungen zu bringen. Dies dient dem Schutz aller – der Beschäftigten und der Familien.

Ist eine chronische Erkrankung, wie z.B. Heuschnupfen, bei einem Kind bekannt, so darf das Kind die Kindertageseinrichtung besuchen. Bei Zweifeln oder Unsicherheiten kann im Einzelfall eine ärztliche Bestätigung verlangt werden.

Kinder dürfen **nicht** in der Kindertageseinrichtung betreut werden, wenn sie selbst, ein Familienangehöriger oder eine sonstige enge Kontaktperson des Kindes nachweislich an COVID-19 erkrankt ist und sich in Quarantäne befindet. Es empfiehlt sich, die Fragestellung regelmäßig in der Bring- und Holsituation mit den Eltern zu erörtern.

In diesem Fall wird die Einrichtung über den Zeitraum des Besuchsverbotes durch das RGU unterrichtet.

Zum Umgang mit Kinder mit Krankheitssymptomen hat das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit einen ausführlichen Leitfaden erstellt, der detaillierte Angaben und Hilfsmaterialien enthält. Er ist diesem Schreiben in Anlage beigelegt.

**Abschließend möchten wir noch auf die derzeitige Infektionslage eingehen: Wir beobachten in München in den letzten zwei Wochen leider wieder stark ansteigende Infektionszahlen, so dass zum Stand der Fertigstellung dieses Schreibens die Inzidenz von 35/100.000 Einwohner\*innen bereits überschritten ist. Somit starten wir mit der gelben Phase 2 in das neue Kita-Jahr. Wir bitten Sie daher, die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten.**

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen als Träger und den Leitungen der Einrichtungen die Mitarbeiter\*innen des Referates für Gesundheit und Umwelt jederzeit gerne unter [corona-kitaleitungen.rgu@muenchen.de](mailto:corona-kitaleitungen.rgu@muenchen.de) zur Verfügung. Bitte senden Sie auch Ihre Rückrufbitte an diese Mailadresse, wir werden Sie baldmöglichst zurückrufen.

Mit freundlichem Gruß

gez. Dr. E. Waldeck  
Ltd. Medizinaldirektorin

Anlagen:

1. Berufeliste
2. Rahmen-Hygieneplan Corona für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten
3. Leitfaden zum Umgang mit Kindern mit Erkältungssymptomen in der Kindertagesbetreuung

## Anlage 1 – Berufeliste systemrelevanter Berufe

### Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur zählen

- Die **Gesundheitsversorgung** umfasst beispielsweise neben Krankenhäusern, (Zahn-) Arztpraxen, Apotheken und den Gesundheitsämtern auch den Rettungsdienst einschließlich der Luftrettung. Hier geht es aber nicht nur um Ärzte und Pfleger, sondern um alle Beschäftigten, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen: Dazu zählt etwa auch das Reinigungspersonal und die Klinikküche.
- Die **Pflege** umfasst insbesondere die Altenpflege, aber auch die Behindertenhilfe, die Kindeswohlsichernde Kinder- und Jugendhilfe und das Frauenunterstützungssystem (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe, Interventionsstellen).
- alle Einrichtungen, die der sonstigen Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnen sind. Dazu zählen auch die **Beschäftigten in Kitas** und **Schulen**, die im Rahmen der Notbetreuung eingesetzt werden. Auch **Lehrkräfte in Schulen**, die für den **Unterricht vor Ort** eingeteilt sind, zählen hierzu,  
Regelung des Städtischen Trägers: Für Beschäftigte des Städtischen Trägers, die im Rahmen der Notbetreuung einen städtischen Platz nutzen, ist kein Formular für die Berechtigung zur Notbetreuung vorzulegen.
- der **Seelsorge** in den Religionsgemeinschaften,
- der öffentlichen **Sicherheit** und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr und Katastrophenschutz) und der Bundeswehr,
- der Sicherstellung der öffentlichen **Infrastrukturen** (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung),
- der **Lebensmittelversorgung** (von der Produktion bis zum Verkauf),
- der Versorgung mit **Drogerieprodukten**
- des **Personen- und Güterverkehrs** (z. B. Fernverkehr, Piloten und Fluglotsen),
- der **Medien** (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation),
- der **Banken** und Sparkassen (insbesondere zur Sicherstellung der Bargeldversorgung und der Liquidität von Unternehmen), der Steuerberatung und
- der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von **Staat, Justiz** (auch Rechtsberatung und -vertretung sowie die Notare) und **Verwaltung** (u.a. auch Beschäftigte des Jobcenters, Stadträt\*innen, wenn sie aufgrund der Stadtratstätigkeit an der Kinderbetreuung gehindert sind) dienen.
- **Abschlusschüler** können ihre Kinder in der Notbetreuung betreuen lassen, wenn sie aufgrund des Besuchs des Unterrichts der Abschlussklasse an einer Betreuung gehindert sind. Bei Zweifeln ist die entsprechende Schule zu kontaktieren.
- **Vorabschlusschüler/-innen**, die nun ebenfalls den Unterricht vor Ort besuchen dürfen, können ihre Kinder – unter denselben Voraussetzungen wie bisher schon die Abschlusschüler/-innen – in die Notbetreuung bringen.